

S a t z u n g

der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung des Straßenkanals „Im Eickelskamp“ zwischen Rosendahler Straße und Stichstraße „Im Eickelskamp“ vom 04.09.2006

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033)**
- **des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),**
- **der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 31.08.2006 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Die Stadt Gevelsberg hat in den Jahren 2002 und 2003 den Straßenkanal „Im Eickelskamp“ zwischen Rosendahler Straße und der Stichstraße „Im Eickelskamp“ erneuert. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978 wird der Abschnitt „Im Eickelskamp“ zwischen Rosendahler Straße und der Stichstraße „Im Eickelskamp“ zur abzurechnenden Anlage bestimmt.

§ 2

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.